



Verlautbarungsblatt

der



A-1200 Wien, Dresdner Straße 70

Gemäß des § 32 des AMA-Gesetzes 1992 (BGBl. Nr. 376)

Jahrgang 2004

Ausgegeben am 3. Februar 2004

1. Stück

INHALT

Verlautbarungen, ausgenommen Kundmachung von Verordnungen der Organe der AMA

- 1. Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse im Binnenmarkt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2826/2000 – Information über die geplante Änderung der Verordnung (EG) Nr. 94/2002**
- 2. Nominierung von Gerhard Riess zum Mitglied des AMA-Verwaltungsrates**
- 3. Organigramm der AMA**

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA

Nr. 1. Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse im Binnenmarkt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2826/2000 – Information über die geplante Änderung der Verordnung (EG) Nr. 94/2002

Nr. 1.

Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse im Binnenmarkt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2826/2000 – Information über die geplante Änderung der Verordnung (EG) Nr. 94/2002

1.) Seit 01.01.2004 müssen die neuen Kennzeichnungsvorschriften für die Vermarktung von Eiern umgesetzt werden. Um die Konsumenten von der Bedeutung des auf dem Ei aufgedruckten Codes genau zu informieren, sollen auch Informationskampagnen im Rahmen der VO (EG) Nr. 94/2000 (siehe auch Verlautbarungsblatt der Agrarmarkt Austria, 8. Stück, Nr. 18/2003) durchgeführt werden. Diesbezüglich soll die Verordnung (EG) Nr. 94/2002 um das Erzeugnis „Konsumeier“ ergänzt werden. Für die 2004 vorzulegenden Programme für Konsumeier ist der 29.02.2004 als letzter Einreichtag vorgesehen.

Zuständige Stelle:

Agrarmarkt Austria GB II/Abt. 7/Ref. 21

Ing. Alois Luger

Dresdner Straße 70

1200 Wien

Tel.: 01/33151 – 218

Fax: 01/33151 - 297

Email: Alois.Luger@ama.gv.at

Diese Verlautbarung gilt vorbehaltlich der Kundmachung der entsprechenden EU-Verordnung!

2.) Für die Einreichung von allen (siehe auch Verlautbarungsblatt der Agrarmarkt Austria, 8. Stück, Nr. 18/2003) Verkaufsförderungsprogrammen sind folgende Angaben notwendig:

1 BEZEICHNUNG DES PROGRAMMS

2 ANGABEN ZU DER/DEN VORSCHLAGENDEN STELLE(N)

2.1 Name, Anschrift, E-Mail, Telefon, Fax, Kontaktperson

2.2 Angaben zur Repräsentativität des/der betreffenden Sektors/Sektoren

2.3 Bescheinigung über die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit

3 ANGABEN ZUM PROGRAMM

3.1 Erfasste Erzeugnisse/Sektoren

3.2 Art des Programms: Information/Verkaufsförderung/gemischt

3.3 Zuständige (r) Mitgliedstaat (en)

Bei Programmen mehrerer Mitgliedstaaten ist der federführende Mitgliedsstaat anzugeben.

3.4 Zielmitgliedstaat (en) (Binnenmarkt)

Zielmarkt/-märkte (Drittländer)

3.5 Laufzeit

3.6 Handelt es sich um die Fortsetzung eines früheren Programms?

Gibt es ähnliche (beendete oder noch laufende) Programme?

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA

Nr. 1. Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse im Binnenmarkt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2826/2000 – Information über die geplante Änderung der Verordnung (EG) Nr. 94/2002

4 BESCHREIBUNG DES PROGRAMMS

- 4.1 Allgemeiner Kontext der Marktlage und der Nachfrage
- 4.2 Zielsetzung (en)
- 4.3 Strategie und Zielgruppe(n) des Programms
- 4.4 Zu vermittelnde Themen und Inhalte
- 4.5 Maßnahmen
Beschreibung der einzelnen Maßnahmen
Begründung des Mittelansatzes für die einzelnen Maßnahmen

5 VORAUSSICHTLICHE WIRKUNG

Beschreibung und wenn möglich Quantifizierung der voraussichtlichen Wirkung mit Bezug auf die angestrebten Ergebnisse

6 EUROPÄISCHE DIMENSION DES PROGRAMMS

Angabe des Mehrwerts auf europäischer Ebene

7 DURCHFÜHRENDE STELLE(N)

- 7.1 Name, Anschrift, E-Mail, Telefon, Fax, Kontaktperson
- 7.2 Bewerbungsverfahren und Begründung der Auswahl der Stelle(n)
Anzahl der versandten Aufforderungen (mindestens drei) und der eingegangenen Bewerbungen
- 7.3 Fachliche Kompetenz und Befähigung zur Durchführung des Programms

8 MITTELANSATZ

Gesamtmittel und Aufstellung nach Maßnahmen/Jahr
Die Mittelaufstellung muss dem Aufbau und der Reihenfolge in der Beschreibung der Maßnahmen (Nr. 4.5) entsprechen. Für jede Maßnahme ist eine zusammenfassende Aufstellung pro Jahr und für die gesamte Laufzeit des Programms vorzusehen.

9 FINANZIERUNGSPLAN

VERBINDLICHE ANLAGEN

- 1 **Unterzeichnete schriftliche Bestätigung der finanziellen Verpflichtung der vorschlagenden Stelle(n) für die gesamte Dauer des Programms.**
- 2 Unterzeichnete schriftliche Bestätigung der vorschlagenden Stelle(n), dass für das Programm keine anderen Zuwendungen der EU bezogen werden.

**PRÜFLISTE ZUR EINREICHUNG VON VERKAUFSFÖRDERUNGS-
PROGRAMMEN (BINNENMARKT UND DRITTLÄNDER)
DURCH DIE VORSCHLAGENDE STELLEN¹**

¹ Diese Prüfliste ist Bestandteil des Formulars zur Einreichung von Verkaufsförderungsprogrammen durch die vorschlagenden Stellen. Hier werden einige wichtige Punkte des Formulars kurz erläutert. Weitere Informationen sind bei den zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten erhältlich.

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA

Nr. 1. Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse im Binnenmarkt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2826/2000 – Information über die geplante Änderung der Verordnung (EG) Nr. 94/2002

2 ANGABEN ZU DER/DEN VORSCHLAGENDEN STELLE(N)

- 2.2 Nachweis der Befähigung zur Vertretung der Interessen des/der betreffenden Sektors/Sektoren auf einzelstaatlicher Ebene.
- 2.3 Bestätigung der Verfügbarkeit der nötigen Mittel zur wirksamen Durchführung der Maßnahmen, anhand früherer Erfahrungen bei der Durchführung vergleichbarer nationaler, regionaler oder privater Programme in den letzten drei Jahren.

3 ANGABEN ZUM PROGRAMM

- 3.1 Sofern der Ursprung eines Erzeugnisses erwähnt wird, muss dieser gegenüber den hauptsächlichen Informationsinhalten über Merkmale und Qualitäten des Produkts nachrangig sein.

4 BESCHREIBUNG DES PROGRAMMS

- Allgemeiner Kontext, Zielsetzung, Strategie, Zielgruppen, Themen und Inhalte, Maßnahmen und Mittel zu deren Durchführung. Übereinstimmung des Programms und seiner Teile mit den Leitlinien für den betreffenden Sektor.
- 4.4 Etwaige Hinweise auf gesundheitliche Wirkungen oder Ernährungseigenschaften von Erzeugnissen sind wissenschaftlich zu belegen und müssen den einzelstaatlichen und europäischen Gesundheitsvorschriften entsprechen.
- 4.5 Als Programm verstehen sich mehrere zusammenhängende Maßnahmen von angemessenem Umfang. Angabe der Maßnahmen und der Mittel zu ihrer Durchführung, ihrer Anzahl, der Planung, der Einheitskosten usw. als taugliche Grundlage für den Mittelansatz.

5 VORAUSSICHTLICHE WIRKUNG

Beschreibung der voraussichtlichen Wirkung des Programms in Bezug auf die Entwicklung der Nachfrage, die Bekanntheit und das Image der Erzeugnisse oder jeden anderen Aspekt der angestrebten Ziele. Qualifizierung und wenn möglich Quantifizierung der erwarteten Wirkung als konkreter Umsetzung der Ziele.

6 EUROPÄISCHE DIMENSION DES PROGRAMMS

Genaue Angaben zum Mehrwert auf europäischer Ebene: Warum wird das Programm im Rahmen der Informations- und Absatzförderungsprogramme für EU-Agrarerzeugnisse vorgeschlagen? Beispiel: Der angestrebte Mehrwert kann in der Zusammenarbeit verschiedener Mitgliedstaaten oder in der Werbung für eine in den Gemeinschaftsbestimmungen vorgesehene Bezeichnung anhand einer Produktionsauswahl aus verschiedenen Mitgliedstaaten bestehen.

7 DURCHFÜHRENDE STELLE(N)

- 7.2 Genaue Beschreibung des Bewerbungsverfahrens und Begründung der Auswahl der Stelle(n), die nicht von der/den vorschlagenden Stelle(n) abhängig sein darf (dürfen).
- 7.3 Nachweis der fachlichen und organisatorischen Befähigung zur Wahrnehmung der Aufgaben einschließlich der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stelle in Bezug auf den Umfang des Programms. Angaben zur Art und zur Mittelausstattung der betreffenden Partnerschaften.

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA

Nr. 1. Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse im Binnenmarkt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2826/2000 – Information über die geplante Änderung der Verordnung (EG) Nr. 94/2002

8 MITTELANSATZ²

Bei Programmen für mehrere Länder müssen sich die vorschlagenden und die zuständigen Stellen untereinander abstimmen, um koordinierte Programme mit einer zusammenfassenden Mittelaufstellung nach Mitgliedsstaaten und durchzuführenden Maßnahmen vorzulegen.

Der Mittelansatz (in Euro) muss nach Maßnahmen und Jahren detailliert und begründet sein. Für jede Maßnahme und jeden Posten sind die vorgesehenen Einheitskosten und Gesamtkosten anzugeben. Neben dem detaillierten Mittelansatz ist eine zusammenfassende Aufstellung der jährlichen Kosten und der Gesamtkosten für alle vorgesehenen Maßnahmenkategorien vorzunehmen. Der Mittelansatz muss dem Aufbau und der Reihenfolge der Maßnahmen in der Programmbeschreibung (Nr. 4.5) entsprechen. Besonders zu achten ist auf die von der EU nicht kofinanzierten Ausgaben (vgl. Anh. III des Mustervertrags).

Falls eine Werbeagentur herangezogen wird, ist eine Provision bis zu 13 % der Aufwendungen u.a. zur Deckung der Kosten für Personal, Konzeption und Durchführung sowie der Gemeinkosten zulässig. In diesem Fall können keine weiteren Gemeinkosten angesetzt werden (diese sind gemäß Anhang III Art. 3 des Mustervertrags auf insgesamt 2 % begrenzt).

Im Fall einer PR-Agentur gelten die Bestimmungen von Anhang III Art. 2, d.h. die Stundenkosten sind im Mittelansatz anzugeben.

Bei jeder betreffenden Maßnahme sind im Mittelansatz die Kosten der Maßnahme und die Provision (Werbeagentur – Anh. III Art. 3) bzw. die Personalkosten (PR-Agentur – Anh. III Art. 2) getrennt anzugeben.

MITTELANSATZ (€URO)

Nr	MMAßNAHMEN	JAHR I	JAHR II	JAHR III	Insgesamt
1					
ss 1.	Maßnahme A				
111.1.	Kosten der Maßnahme				
111.2.	Provision				
2.	Maßnahme B				
2.1.	Kosten der Maßnahme				
2.2.	Personalkosten				
3.	Maßnahme C				

² Im Programm und im zusammenfassenden Gesamtmittelansatz, die in den Vertrag zur Durchführung des Programms aufgenommen werden, sind von der Kommission genehmigte etwaige Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Vorschlag zu berücksichtigen.

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA

Nr. 1. Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse im Binnenmarkt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2826/2000 – Information über die geplante Änderung der Verordnung (EG) Nr. 94/2002

4.	...				
	Di INSGESAMT				

9 FINANZIERUNGSPLAN

Die Aufteilung des Mittelansatzes (Finanzierungsplan) zwischen der Europäischen Gemeinschaft, dem/den Mitgliedstaat(en) und der/den vorschlagenden Stelle(n) muss den Gemeinschaftsbestimmungen entsprechen (50% - 20% - 30%).

Bei einer Programmlaufzeit von 2 oder 3 Jahren beträgt die Kofinanzierung der Gemeinschaft 60 und 40% bzw. 60, 50 und 40% der jährlichen Gesamtkosten, wobei sie über die gesamte Laufzeit jedoch 50% der Gesamtkosten für die Maßnahmen nicht überschreiten darf.

Bei Programmen für mehrere Länder ist der jeweilige Anteil der einzelnen Mitgliedstaaten an der Kofinanzierung von 20% anzugeben, der proportional zum Finanzierungsanteil der vorschlagenden Stelle(n) sein muss.

Falls der Gesamtbetrag der Kofinanzierung der Europäischen Gemeinschaft den Anteil von 50% überschreitet, ist diese für das letzte Jahr nach unten anzupassen und der Anteil der vorschlagenden Stelle(n) entsprechend anzuheben. Beispiel:

KoKofinanzierung	Jahr I	%	Jahr II	%	Jahr III	%	Insgesamt	%
EEEG	372.388	60	276.853	50	150.135	35	799.376	50
MIMITGLIEDSTAAT	124.129	20	110.741	20	84.880	20	319.750	20
VvVORSCHLAGENDE STSTELLE	124.129	20	166.112	30	189.385	45	479.626	30
ININSGESAMT	620.646	100	553.706	100	424.400	100	1.598.752	100

VERBINDLICHE ANLAGEN

1 Schriftliche Bestätigungen der finanziellen Verpflichtung der vorschlagenden Stelle(n) für die gesamte Dauer des Programms.

Bestätigung der Verpflichtung der vorschlagenden Stelle(n) zur Beteiligung an der Kofinanzierung der Maßnahmen (30% der tatsächlichen Gesamtkosten).

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA

Nr. 1. Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse im Binnenmarkt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2826/2000 – Information über die geplante Änderung der Verordnung (EG) Nr. 94/2002

Dieses Formular ist in der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria bei der jeweilig zuständigen Stelle zu beantragen.

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA

Nr.2.

Nominierung von Herrn Gerhard Riess zum Mitglied des AMA-Verwaltungsrates

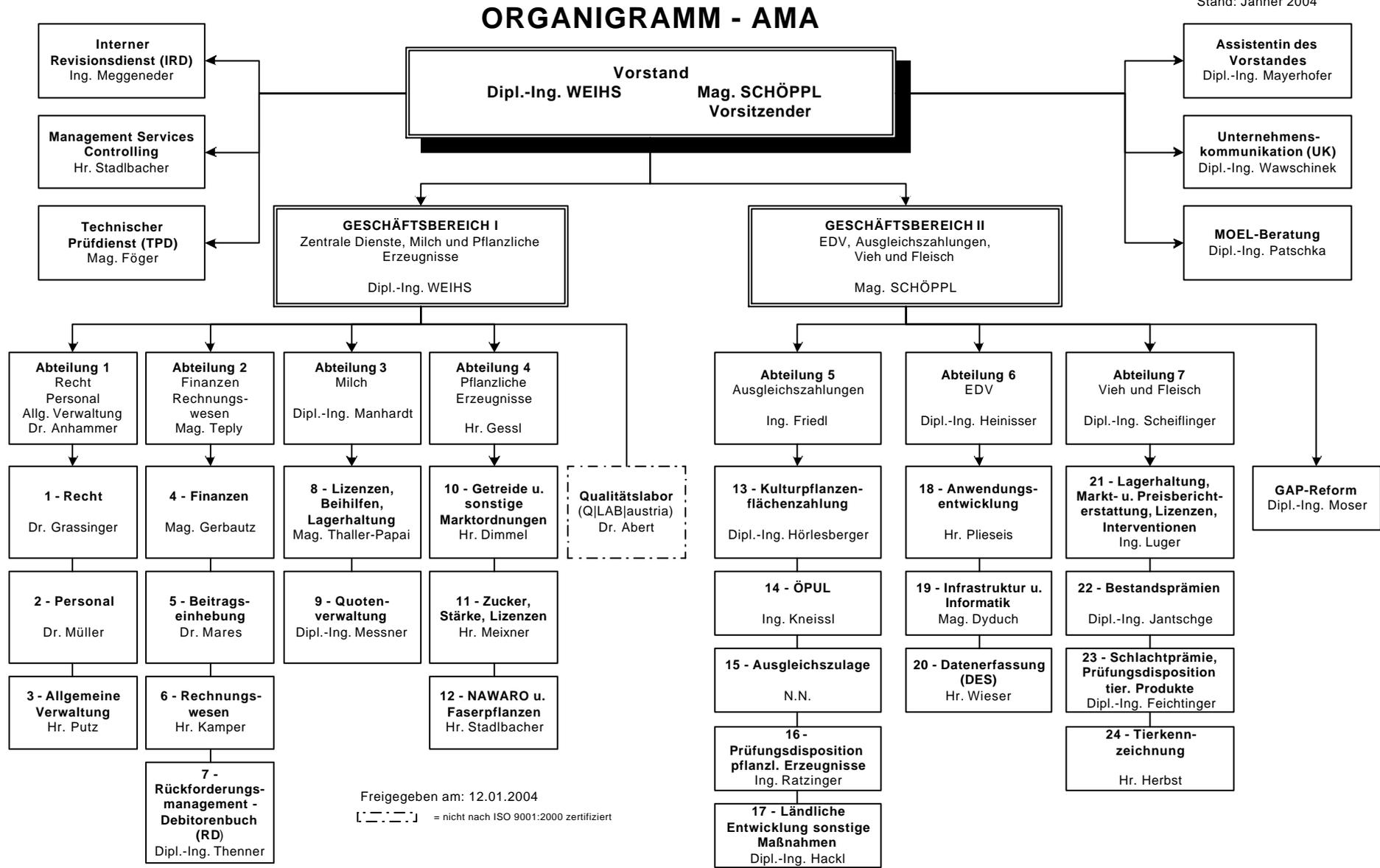
Nr. 2.

Nominierung von Herrn Gerhard Riess zum Mitglied des AMA-Verwaltungsrates

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft teilte mit Schreiben GZ. 17.151/14-I/7/03 vom 30.12.2003 mit, dass Herr Gerhard Riess entsprechend dem Nominierungsschreiben des Österreichischen Gewerkschaftsbundes am 29.12.2003 für die Funktion eines Mitgliedes des Verwaltungsrates der Agrarmarkt Austria angelobt wurde und damit gemäß § 11 Abs. 4 AMA-Gesetz die Stellung erlangt hat, für die er namhaft gemacht wurde.

Herr Gerhard Riess tritt an die Stelle von Herrn Dr. Leopold Simperl.

Stand: Jänner 2004



Diese Verlautbarung ist auch auf der Webseite
der Agrarmarkt Austria (www.ama.at) im **Internet** verfügbar.

Impressum:

Verlautbarungsblatt der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA)

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: AGRARMARKT AUSTRIA

Redaktion: GB I/Abt. 1
Dresdner Straße 70
Postfach 62
A-1201 Wien

Telefon: (01) 331 51-0
Telefax: (01) 331 51-199
E-mail: office@ama.gv.at

Hersteller: Eigendruck